

Kurztitel

Hausbesorgergesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 16/1970

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.07.1970

Außerkrafttretensdatum

30.06.2011

Beachte

Zum Bezugszeitraum:

vgl. § 31 Abs. 5

Text**Materialkostenersatz**

§ 8. Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d erforderlichen Materialien hat der Landeshauptmann durch Verordnung eine angemessene Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines monatlichen Zuschlages zu dem Entgelt gemäß § 7 Abs. 5 lit. a und b festzusetzen, den der Hauseigentümer an den Hausbesorger monatlich im nachhinein zu leisten hat. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.